

# „Ein Rechtsrahmen für die Wissensgesellschaft?“

Offener Workshop von Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft e.V. und Wikimedia Deutschland e.V.

Vergütung — wie bekommt man die Kuh vom Eis?

Rainer Kuhlen

Sprecher des Aktionsbündnisses Urheberrecht für Bildung und  
Wissenschaft  
[www.kuhlen.name](http://www.kuhlen.name)

8. November 2017 in Räumen der Wikimedia e.V. in Berlin



Vergütung ist eine besonders heilige Kuh des, die, so die herrschende Meinung, keinesfalls geschlachtet werden darf, wenn das **zentrale Ziel des Urheberrechts, der Schutz der (hier materiellen) Interessen der Urheber**, ungeschmälert bleiben soll.

Muss aber Vergütung überhaupt durch das Urheberrecht geregelt werden?

Könnte dadurch diese Kuh vom Eis gebracht werden – dadurch dass die Verwertungsrechte der Urheber in BuW von den materiellen Interessen befreit werden?

## Unterstützung der Vergütungsfreiheit – Politischer Hintergrund - BMBW

Laut Ministerin Wanka (BMBW) soll/wird Open Access der **Default des wissenschaftlichen Publizierens** sein:

"Open Access soll schrittweise zu einem Standard des wissenschaftlichen Publizierens werden.“

[https://www.bmbf.de/pub/Open\\_Access\\_in\\_Deutschland.pdf](https://www.bmbf.de/pub/Open_Access_in_Deutschland.pdf)

"Wichtig ist mir, dass die Ergebnisse von **Forschung, die mit Steuergeld gefördert wurde, für die Allgemeinheit unentgeltlich verfügbar werden.**“

20.09.2016 Pressemitteilung: 109/2016

<https://www.bmbf.de/de/freier-zugang-schafft-mehr-wissen-3340.html>

Bundesrat in seiner Stellungnahme zum RegE am 12.5.2017, in der er bedauert, **„dass es entgegen entsprechender Anregungen der Länder mit dem vorliegenden Gesetzentwurf noch nicht gelungen ist, ein - unter Einbeziehung von "ob" und "wie" - stringentes Vergütungssystem für die einzelnen Schrankentatbestände zu entwickeln“**

und konkret schlägt der Bundesrat vor, „im weiteren Gesetzgebungsverfahren **zu prüfen, ob für die nicht-kommerzielle Nutzung zu Lehr- und Lernzwecken der Bildungseinrichtungen weitergehende Ausnahmen von der Vergütungspflicht statuiert werden können.** Insofern wird die in § 60h UrhG-E vorgesehene Vergütungspflicht hinterfragt.

20.09.2016 Pressemitteilung: 109/2016

<https://www.bmbf.de/de/freier-zugang-schafft-mehr-wissen-3340.html>

## **Unterstützung der Vergütungsfreiheit – Politischer Hintergrund - – Vorschlag EU-Kommission**

Ist vorgesehen, dass für die Nutzung von publizierten Materialien für Zwecke des TDM keine Vergütung erfolgen muss -- mit der Begründung, dass der dadurch angerichtete Schaden zu vernachlässigen ist.

Und bei dem für das grenzüberschreitende Lehren und Lernen einschlägigen Bildungsschranke wird den diese Richtlinie dann umsetzenden Mitgliedsländern eine optionale, keine verpflichtende Vergütung geboten.

## Die Tendenz ist aber eine ganz andere

Der Anspruch auf Vergütung ist keine Forderung, die aus BuW stammt, sondern ist eine Konsequenz der fortschreitenden Kommerzialisierung und Privatisierung des an sich freien Gutes „Wissen“. Vergütung ist keine Konzept der Wissenschaft.

Wenn der Anspruch auf angemessene Vergütung der Urheber in BuW gefordert wird (gerade auch von Verlagsseite), ist in Wirklichkeit immer der Vergütungsanspruch der kommerziellen Vertreter gemeint.

Urheberrecht und wissenschaftliche Praxisdriften immer weiter auseinander.

## Systematische Begründung für Vergütung in BuW

Wem könnte was an Vergütung mit welchem Recht zustehen?

Autor/Urheber von Verlagen

Autor/Urheber durch schrankenbedingte Nutzungen

Autor/Urheber durch Arbeitgeber – Belohnung

Autor/Urheber durch Selbstverlag

Autor/Urheber durch Self-Publishing

Verlage durch Verkauf/Vergabe von Lizenzen

Verlage durch schrankenbedingte Nutzungen

Woher kommt das Geld für die Deckung von Vergütungsansprüchen?

Position des Aktionsbündnisses zur Vergütung

Politische Unterstützung der schrankenbedingten Vergütungsfreiheit

Fazit

Werke durch Eigentumsgarantie grundgesetzlich und menschenrechtlich geschützt sind.

Aus der arbeitsrechtliche Begründung von materiellem Eigentum, die auch auf geistiges Eigentum übertragen wird, wird auch der umfassende Anspruch auf Vergütung abgeleitet.

Art 14, GG Abs. 1, Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.“



2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt.

Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Art 17 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) von 1948 – “Jeder hat das Recht, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben”.

Durch Art. 27, Abs. 2 (AMER) wird explizit festgehalten: “Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der **moralischen und materiellen Interessen**, die sich aus jeder wissenschaftlichen, literarischen oder künstlerischen Produktion ergeben, deren Urheber er ist.”

Allerdings sind Aussagen in den AMER nicht völkerrechtsverbindlich. Sie gehören zu den Erklärungen (Declarations), sind keine Konventionen oder Charten.

## CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION (2000/C 364/01)

### Artikel 17 Eigentumsrecht

(1) Jede Person hat das Recht, ihr rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn aus Gründen des öffentlichen Interesses in den Fällen und unter den Bedingungen, die in einem Gesetz vorgesehen sind, sowie gegen eine rechtzeitige angemessene Entschädigung für den Verlust des Eigentums. Die Nutzung des Eigentums kann gesetzlich geregelt werden, soweit dies für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist.

(2) Geistiges Eigentum wird geschützt.

## § 32

### Angemessene Vergütung

(1) 1Der Urheber hat für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung. 2Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, gilt die angemessene Vergütung als vereinbart. 3Soweit die vereinbarte Vergütung nicht angemessen ist, kann der Urheber von seinem Vertragspartner die Einwilligung in die Änderung des Vertrages verlangen, durch die dem Urheber die angemessene Vergütung gewährt wird.

(2) 1Eine nach einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ [36](#)) ermittelte Vergütung ist angemessen. 2Im Übrigen ist die Vergütung angemessen, wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer, Häufigkeit, Ausmaß und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist.

# Systematische Begründung für Vergütung

Für die Vergütungsproblematik sind die Urheberverwertungsrechte einschlägig.

Allein schon die Bezeichnung „Verwertung“ im Zusammenhang der Rechte der Urheber ist im Kontext von BuW problematisch. „Verwertung“ hat zweifellos in erster Linie eine kommerzielle Dimension .

Es kann jedoch zum einen bezweifelt werden, ob der monetäre Gewinn in Bildung und Wissenschaft die primäre Motivation dafür ist, das allgemeine Veröffentlichungsrecht als Teil des Urheberpersönlichkeitsrecht in Handlungen umzusetzen, wie sie in den §§ 16-22 UrhG angesprochen sind.

Von der Zielsetzung des Begriffs her – was also damit geregelt werden soll – wäre die Bezeichnung “Verfügungsrechte” passender.

Entsprechend sollte die Bezeichnung der Verwertungsrechte durch “Gesetzlich garantierte Verfügungsrechte” ersetzt werden .

# Systematische Begründung für Vergütung

Über den Dreistufentest – vor allem über die zweite Stufe

Die Mitglieder begrenzen Beschränkungen und Ausnahmen von ausschließlichen Rechten auf bestimmte Sonderfälle, die **weder die normale Auswertung des Werkes beeinträchtigen** noch die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers unzumutbar verletzen. (TRIPS)

Fragen:

Ist eine **Vergütung über Schrankenregelungen** die *normale* Verwertung der Werke?

Hat sich diese Verwertung nicht durch die Primärverwertung über Kauf und Lizenz erschöpft?

Wem könnte was an Vergütung mit welchem Recht zustehen?

Autor/Urheber von Verlagen

Autor/Urheber durch schrankenbedingte Nutzungen

Autor/Urheber durch Arbeitgeber – Belohnung

Autor/Urheber durch Selbstverlag

Autor/Urheber durch Self-Publishing

Verlage durch Verkauf/Vergabe von Lizenzen

Verlage durch schrankenbedingte Nutzungen

Wem könnte was an Vergütung mit welchem Recht zustehen?

Autor/Urheber von Verlagen

### **Vergütung als Gegenleistung für die Einräumung von Nutzungsrechten**

Dadurch dass der Autor seine Verwertungsrechte zwar prinzipiell nicht aufgibt, sie aber doch faktisch per Vertrag als Nutzungshandlungen an Verlage überträgt, sollte er eine (monetäre) Entschädigung von dem jeweiligen Verlag erwarten können.



Wem könnte was an Vergütung mit welchem Recht zustehen?

Autor/Urheber von Verlagen

### Realität

Wissenschaftlichen Autoren wird für das Publizieren ihrer Werke durch einen Verlag i.d.R. keine oder wenn doch, dann nur eine sehr geringe Vergütung angeboten. In den Fällen, in denen es doch geschieht, z.B. bei Buchveröffentlichungen (Monographien oder Sammelbänden, Handbüchern), steht die Vergütung in keinem Verhältnis zu dem Aufwand für die Erstellung des Werks bzw. im Verhältnis zu dem monetären Ertrag des Verlags).

Wem könnte was an Vergütung mit welchem Recht zustehen?

Autor/Urheber von Verlagen

### Realität

Der Wegfall von Vergütungen gilt vor allem für die in der Wissenschaft zentrale Publikationsform der Veröffentlichung eines Textes als Artikel in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder auch auch in den Proceedings einer Fachkonferenz. Nur in wenigen Fachgebieten wie z.B. Rechtswissenschaft wird hierfür eine Vergütung gezahlt.

Oft

Publikationsgebühren  
Druckkostenzuschüsse  
Gebühren für Sonderleistungen

## Wem könnte was an Vergütung mit welchem Recht zustehen?

Autor/Urheber von Verlagen

### Realität

Der Urheber wissenschaftlicher Texte hat kaum Gelegenheit, seinen durch das Urheberrecht an sich garantierten Anspruch auf Vergütung durchzusetzen. Verlage haben durchweg gegenüber den Urhebern die stärkere Verhandlungsposition.

Verlage können offensichtlich eine möglicherweise geltend gemachten Rechtsanspruch der Autoren dadurch abwehren, dass sie eine Null-Vergütung als angemessen ansehen

Null-Vergütung wird aber von vielen wissenschaftliche Autoren deshalb akzeptiert, weil sie sich alleine schon durch die Veröffentlichung als ausreichend und damit angemessen "belohnt" sehen .

## Wem könnte was an Vergütung mit welchem Recht zustehen?

### Autor/Urheber von Verlagen

Es kann im Normalfall keine Rede davon sein, dass ein wissenschaftlicher Urheber grundsätzlich frei darüber über seinen Vergütungsanspruch verfügen“ kann.

Welchen Sinn also macht es, ein Recht zuzusichern, wenn es im Normalfall kaum wahrgenommen werden kann bzw. wenn das Interesse nicht auf das Recht der kommerziellen Verwertung abzielt.

Wem könnte was an Vergütung mit welchem Recht zustehen?

Autor/Urheber von Verlagen

Der Wert seines Werks ist ein Wert in sich selbst, aber bekommt durch Veröffentlichung und durch Nutzung eine neue Wirkungsmächtigkeit, die sich vor allem in der Reputation des Urhebers widerspiegelt.

Die “Währung” in Bildung und Wissenschaft (wenn man überhaupt diesen Begriff aus der Finanzwirtschaft verwenden will) ist nicht monetäre Vergütung, sondern reputative Anerkennung.

## Wem könnte was an Vergütung mit welchem Recht zustehen?

### Autor/Urheber durch schrankenbedingte Nutzungen

Eine vorgesehene Vergütung erfolgt nicht direkt, sondern nur über eine Verwertungsgesellschaft.

Verwertungsgesellschaften werden stark von Verlagsinteressen bestimmt.

Vergütung durch schrankenbedingte Nutzung steht aber nur Urhebern zu (Repropel-/Vogel-Urteile).

Autoren nehmen aber keineswegs in der Mehrheit an den Ausschüttungen der Verwertungsgesellschaften teil.

Wem könnte was an Vergütung mit welchem Recht zustehen?

Autor/Urheber durch schrankenbedingte Nutzungen

Die ausgeschütteten Beträge sind ohnehin minimal gering.

Jede schrankenbedingte Nutzung fördert die Reputation des Urhebers.

Schrankenbedingte Nutzungshandlungen sollten entsprechend dem Erschöpfungsprinzip nicht mehr genehmigungs- und nicht vergütungspflichtig sein (primäre Nutzung durch Verkauf bzw. Lizenz der Verlage).

Wenn Vergütungsansprüche durch schrankenbedingte Nutzungen bleiben sollen, dann ist die jetzige Lösung in § 69h UrhG (Pauschalierung) richtig bzw. die einzig akzeptable.

## Wem könnte was an Vergütung mit welchem Recht zustehen?

### Autor/Urheber durch Arbeitgeber – Belohnung

Die öffentlich finanzierten wissenschaftlichen Einrichtungen könnten den wissenschaftlichen Autoren quasi eine **Belohnungsvergütung** dann zusichern, wenn diese sich durch besonders intensive und in der Fachwelt positiv aufgenommene Publikationstätigkeit oder sonstige Leistungen auszeichnen.

Ein solches Belohnungssituation, ähnlich zuweilen auch für kreative (nicht durch ein Gehalt abgesicherte) Künstler angedacht, ist der sozialen und ökonomischen Situation der meisten öffentlich finanzierten Wissenschaftler kaum angemessen.



# Wem könnte was an Vergütung mit welchem Recht zustehen?

## Autor/Urheber durch Arbeitgeber – Belohnung

Ein Wissenschaftler oder ein Lehrender, sofern er nicht als Privatgelehrter oder Selbständiger aktiv wird, ist in der Regel durch sein Gehalt für seine Leistungen alimentiert.

Richtet sich die Belohnungsvergütung nur oder auch nur stark nach dem Output, dann besteht sogar die Gefahr, dass die intrinsische Motivation durch Themenkalkül und Erfolgswahrscheinlichkeit ersetzt wird

# Wem könnte was an Vergütung mit welchem Recht zustehen?

## Autor/Urheber durch Selbstverlag

Im Prinzip könnten durch Selbst-/Eigen durchaus monetäre Gewinne über den Selbstverlag bei geringen Fixkosten erzielt werden.

Zumindest durch Ansprüche aus der Ausschüttung durch VG-Wort

## Wem könnte was an Vergütung mit welchem Recht zustehen?

### Autor/Urheber durch Self-Publishing

Auf möglichen Einnahmen durch Initiativen der Autoren deuten die seit einigen Jahren schon geschriebenen Erfolgsgeschichten für Self-Publishing im Literatur-Unterhaltungsbereich hin, oft mit Unterstützung durch Kindle Direct Publishing (KDP) (und damit durch den Vertrieb über amazon) oder klassische Buchanbieter wie Barnes and Noble.

Neue Modelle

Feemium

Pay what you want

Crowd-Funding

Alternative Nutzungsmetriken

# Wem könnte was an Vergütung mit welchem Recht zustehen?

## Autor/Urheber durch Self-Publishing

Urheber können die Kontrolle darüber behalten, wie sie ihre Werke öffentlich zugänglich machen – vollständig oder sozusagen als Anreiz nur in kleinen Teilen.

Sie können entscheiden, wer in welchem Umfang oder wie lange ihre Produkte vergütungsfrei oder vergütungspflichtig nutzen dürfen und wie bzw. welche Verfahren zur Erhebung und Abrechnung der kostenpflichtigen Nutzung zum Einsatz kommen sollen.

Einnahmen möglich über das METIS-Verfahren der VG-Wort

# Unerwünschte Nebenfolgen der Vergütungsschranke im UrhWissG

## Hinweis von GRUR in der Stellungnahme zum UrhWissG

„Erstens müssten Schulen, Hochschulen und sonstige privilegierte Einrichtungen auch die Nutzung solcher urheberrechtlich geschützter Materialien vergüten, die ihre eigenen Lehrkräfte und Mitarbeiter im Rahmen ihrer Dienstpflichten für die jeweiligen Veranstaltungen erstellen, soweit die Nutzung von der Schranke abgedeckt wird. ...

Zweitens würde diese Ausgestaltung die Bemühungen um Open Access bzw. Open Educational Resources schwächen. ... Diese angestrebte unentgeltliche Nutzung würde künftig entgeltpflichtig, soweit die Nutzung dieser Materialien von der Schranke abgedeckt wäre und der Entwurf nicht die Möglichkeit eines Verzichts auf Vergütungsansprüche für den Bereich der open-access-Dienste vorsieht. ...”

[http://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2017/Downloads/02102017\\_Stellungnahme\\_Grur\\_RefE\\_UrhWissG.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](http://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2017/Downloads/02102017_Stellungnahme_Grur_RefE_UrhWissG.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

# Woher kommt das Geld für die Deckung von Vergütungsansprüchen?

## Verlage durch Verkauf/Vergabe von Lizenzen

Öffentlichkeit vergütet im Jahr ca. 1 Mrd. Euro für Kauf bzw. Lizenzerwerb der von Verlagen publizierten Werke

# Woher kommt das Geld für die Deckung von Vergütungsansprüchen?

**Bibliothekstantiemen (in Zukunft auch für eine eLending Schranke??)**

**Geräteabgaben** (Vergütungspflichtigkeit durch Schranken - §§53 (Privatkopie) , 60a-60f) – geregelt durch §§ .54, 54a-c)

Einnahmen durch **schrankenbedingte Nutzungen** (§§53 (Privatkopie) , 60a-60f )

Bislang nur ca. 3% des Betrags für Kauf bzw. Lizenz

# Vergütungspflicht

## § 60h

so in  
UrhWissG

### **Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen**

**(1) Für Nutzungen nach Maßgabe dieses Unterabschnitts hat der Urheber Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung. Vervielfältigungen sind nach den §§ 54 bis 54c zu vergüten.**

**(2) Folgende Nutzungen sind abweichend von Absatz 1 vergütungsfrei:**

- 1. die öffentliche Wiedergabe für Angehörige von Bildungseinrichtungen und deren Familien nach § 60a Absatz 1 Nummer 1 und 3 sowie Absatz 2 mit Ausnahme der öffentlichen Zugänglichmachung,**
- 2. Vervielfältigungen zum Zweck der Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung nach § 60e Absatz 1 und § 60f Absatz 1.**



# Vergütungspflicht

## § 60h

### **Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen**

so in  
UrhWissG

**(3) Eine pauschale Vergütung oder eine repräsentative Stichprobe der Nutzung für die nutzungsabhängige Berechnung der angemessenen Vergütung genügt. Dies gilt nicht bei Nutzungen nach den §§ 60b und 60e Absatz 5.**

**(4) Der Anspruch auf angemessene Vergütung kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.**

**(5) Ist der Nutzer im Rahmen einer Einrichtung tätig, so ist nur sie die Vergütungsschuldnerin. Für Vervielfältigungen, die gemäß Absatz 1 Satz 2 nach den §§ 54 bis 54c abgegolten werden, sind nur diese Regelungen anzuwenden.“**

# Position des Aktionsbündnisses zur Vergütung

- Forderung in der Allgemeinen Bildungs- und Wissenschaftsschranke des Aktionsbündnisses

(2) Für die Nutzung von Werken, die in öffentlich finanzierten Umgebungen unter Beteiligung von öffentlich finanzierten Personen erstellt wurden, ist keine Vergütung vorgesehen.

(3) Bei von Abs. 2 abweichenden Nutzungen ist für Leistungen entsprechend Abs. 1, Satz 1 und Abs. 1, Satz 3 eine pauschale Vergütung vorzusehen, die zwischen den Trägern der Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen, den Vertretungen der Rechteinhaber und den Verwertungsgesellschaften vertraglich zu vereinbaren ist. Für Leistungen entsprechend Abs. 1, Satz 2 ist keine Vergütung vorgesehen.

## Position des Aktionsbündnisses zur Vergütung

- Wenn Vergütung überhaupt vorgesehen sein soll, dann schlägt das Aktionsbündnis eine Vergütungsregelung entweder als Geräteabgabe (analog § 54a zu § 53 Privatkopie) über einen neuen 54er-Paragrafen
- oder wie jetzt in § 60e UrhWissG ein auf **pauschale Vergütung abzielenden Gesamtvertrag** zwischen den Trägern der Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen, den Organisationen der Rechteinhaber (Urheber und Verwerter) und Verwertungsgesellschaften.

Im Normalfall der wissenschaftlichen Publikation wird weder eine Vergütung angeboten noch hat der Urheber wissenschaftlicher Texte Gelegenheit, seinen Verzicht auf Vergütung explizit zu artikulieren geschweige denn seinen Anspruch durchzusetzen. Verlage haben durchweg gegenüber den Urhebern die stärkere Verhandlungsposition.

## Fazit

Im Wissenschaftsurheberrecht muss berücksichtigt werden, dass in Bildung und Wissenschaft (anders als in der Belletristik oder in anderen Bereichen der Publikumsmärkte) **das Interesse der AutorInnen an einer ökonomischen Verwertung bis auf wenige Ausnahmen der Textsorten und der Fächer — i.d.R. sehr gering ist bzw. eine Vergütung i.d.R. nicht stattfindet.**

Jeder Autor ist immer auch Nutzer schon publizierter Werke. Die Einschränkung der freien Nutzung durch Vergütungsansprüche kann nicht in seinem Interesse sein

Das primäre Interesse jeden Wissenschaftlers zielt auf Reputation ab. Reputation geschieht durch Wahrnehmung und Akzeptanz durch seine Peers.

Reputation kann aber durch monetäre Konsequenzen haben. Aber das ist etwas anderes als Einnahmen durch Vergütung der Nutzung seiner Werke

“Das Grundrecht des Artikels 5 Abs. 3 GG gebietet ... nicht die Rechtsinhaberschaft des Hochschullehrer an seinen Forschungsergebnissen, denn die Forschungsfreiheit umfasst nicht das Recht auf kommerzielle Nutzung von Wissenschaft-Erfindungen,” (BT-Dr 14/5975 of 9 May 2001).

## Fazit

Angesichts der **Veränderungen der (nicht zuletzt technologischen, aber auch normativen) Rahmenbedingungen** beim Publikationsgeschehen und der Nutzungserwartungen in den letzten Jahren muss erneut geklärt werden, ob die Einschränkung oder sogar der Ausschluss des dem Urheber zustehenden Vergütungsanspruchs durch eine **ABWS/-verfassungswidrig oder doch verfassungskonform** sind.

(vgl. Entscheidung des BVerfGE 31, 229, 243 – Kirchen- und Schulgebrauch von 1978)

Allerdings „muss ein gesteigertes öffentliches Interesse“ für eine genehmigungs- und vergütungsfreie Nutzung für die Nutzung publizierter Werke mit starken Argumenten belegt sein.

Ein solches Interesse sollte bei Bildung und Wissenschaft gegeben sein.



## Attribution-ShareAlike 3.0 Unported (CC BY-SA 3.0)

### You are free:

- to **Share** — to copy, distribute and transmit the work
- to **Remix** — to adapt the work
- to make commercial use of the work



### Under the following conditions:



**Attribution** — You must attribute the work in the manner specified by the author or licensor (but not in any way that suggests that they endorse you or your use of the work).



**Share Alike** — If you alter, transform, or build upon this work, you may distribute the resulting work only under the same or similar license to this one.

<http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/>

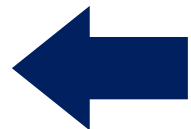
### With the understanding that:

**Waiver** — Any of the above conditions can be **waived** if you get permission from the copyright holder.

**Public Domain** — Where the work or any of its elements is in the **public domain** under applicable law, that status is in no way affected by the license.

**Other Rights** — In no way are any of the following rights affected by the license:

- Your fair dealing or **fair use** rights, or other applicable copyright exceptions and limitations;
- The author's **moral** rights;
- Rights other persons may have either in the work itself or in how the work is used, such as **publicity** or privacy rights.



# Vergütungspflicht

„Unterabschnitt 2

Vergütung der nach den  
§§ 53, 60a bis 60f erlaubten Vervielfältigungen“.

so in  
UrhWissG

## § 54-Vergütungspflicht

(1) Lässt die Art des Werkes eine nach § [53](#) Abs. 1 der 2 oder den §§ 60a bis 60f erlaubte Vervielfältigung erwarten,, so hat der Urheber des Werkes gegen den Hersteller von Geräten und von Speichermedien, deren Typ allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme solcher Vervielfältigungen benutzt wird, Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung.

In § [53](#) sind die **Vervielfältigungshandlungen für den wissenschaftlichen Gebrauch herausgenommen haben (jetzt in 60c)**

ebenso die von *einzelnen Beiträgen in Zeitungen oder Zeitschriften*  
sowie die für **Schulen und Aus- und Weiterbildung** (jetzt in § 60a)

Alles dann vergütet **über § 60h**

# Vergütungspflicht

„Unterabschnitt 2

Vergütung der nach den  
§§ 53, 60a bis 60f erlaubten Vervielfältigungen“.

so in  
UrhWissG

## § 54a

### Vergütungshöhe

(1) 1Maßgebend für die Vergütungshöhe ist, in welchem Maß die Geräte und Speichermedien als Typen tatsächlich für Vervielfältigungen nach § [53](#) Abs. 1 oder 2 oder den §§ 60a-60f genutzt werden. 2Dabei ist zu berücksichtigen, inwieweit technische Schutzmaßnahmen nach § [95a](#) auf die betreffenden Werke angewendet werden.

(2) Die Vergütung für Geräte ist so zu gestalten, dass sie auch mit Blick auf die Vergütungspflicht für in diesen Geräten enthaltene Speichermedien oder andere, mit diesen funktionell zusammenwirkende Geräte oder Speichermedien insgesamt angemessen ist.

# Vergütungspflicht

„Unterabschnitt 2

Vergütung der nach den  
§§ 53, 60a bis 60f erlaubten Vervielfältigungen“.

so in  
UrhWissG

## § 54a

### Vergütungshöhe

(3) Bei der Bestimmung der Vergütungshöhe sind die nutzungsrelevanten Eigenschaften der Geräte und Speichermedien, insbesondere die Leistungsfähigkeit von Geräten sowie die Speicherkapazität und Mehrfachbeschreibbarkeit von Speichermedien, zu berücksichtigen.

(4) Die Vergütung darf Hersteller von Geräten und Speichermedien nicht unzumutbar beeinträchtigen; sie muss in einem wirtschaftlich angemessenen Verhältnis zum Preisniveau des Geräts oder des Speichermediums stehen.

# Vergütungspflicht

„Unterabschnitt 2

Vergütung der nach den  
§§ 53, 60a bis 60f erlaubten Vervielfältigungen“.

so in  
UrhWissG

**§ 54b Vergütungspflicht des Händlers oder Importeurs**

.

**§ 54c Vergütungspflicht des Betreibers von Ablichtungsgeräten**